Rheinisch-Bergischer Kreis

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

2. Jahrgang
Nummer 30
17. Oktober 2011

Inhalt

1. 17.Oktober 2011
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einziehung der Leitstellengebühr des Rheinisch-Bergischen Kreises

1.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298,326),

über die Einziehung der Leitstellengebühr des Rheinisch-Bergischen Kreises

zwischen dem

Rheinisch-Bergischen Kreis,
vertreten durch den Landrat,
Am Rübezahlwald 7,
51469 Bergisch Gladbach,

und der

Stadt Wermelskirchen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Telegrafenstr. 29/33,
42929 Wermelskirchen

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Der Rheinisch-Bergische Kreis erhebt aufgrund seiner Satzung über den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransport- oder Rettungswagens des Rheinisch-Bergischen Kreises. Für die Tätigkeit der Leitstelle im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen im kreiseigenen Geltungsbereich wird eine Leitstellengebühr erhoben.
Die Leitstellengebühr wird nach der Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises auch dann erhoben, wenn der Kranken- oder Rettungstransport von der Rettungswache der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird.
Die Leitstellengebühr wird ebenfalls bei Einsätzen des Notarzteinsatzfahrzeuges (das durch die Stadt Wermelskirchen betrieben wird) ohne anschließenden Transport des Patienten durch einen Rettungswagen erhoben.

Herausgeber: Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat
Redaktion: Medien und Öffentlichkeitsarbeit Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 – 13 2396 Fax: 02202 – 13 2497 E-Mail: amtsblatt@rbk-online.de www.rbk-direkt.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Kostenlos erhältlich im Kreishaus, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Auslage in allen Amtsgebäuden, als Download auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.rbk-direkt.de, als E-Mail-Newsletter nach Anmeldung oder im Postversand gegen Auslagenersatz

Bei Einsätzen des Notarzteinsatzfahrzeuges der Stadt Wermelskirchen in Verbindung mit anderen nicht kreisangehörigen Rettungsdienstorganisationen (wie den Feuerwehren Remscheid, Leverkusen und anderen) erfolgt die Abrechnung der Leitstellengebühr ebenfalls durch die Stadt Wermelskirchen.

§ 2
Einziehung der Leitstellengebühr

Die Stadt Wermelskirchen wird ermächtigt, die Leitstellengebühr für Einsätze, die durch den Rettungsdienst der Stadt durchgeführt werden, nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises zu erheben.
Die Gebühr wird von der Stadt Wermelskirchen als "Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle" erhoben.
Bei Klageverfahren betreffend der Leitstellengebühr verbleibt die Zuständigkeit beim Rheinisch-Bergischen Kreis.

§ 3
Abrechnung der Leitstellengebühr

Auf Grund der Einsatzzahlen zahlt die Stadt Wermelskirchen vierteljährlich eine Abschlagszahlung an den Rheinisch-Bergischen Kreis. Im Wege der Endabrechnung erhält der Rheinisch-Bergische Kreis bis zum 15.02. des Folgejahres die von der Stadt vereinnahmten Leitstellengebühren für die Einsätze des Vorjahres.
Im Hinblick hierauf stellt die Stadt Wermelskirchen dem Rheinisch-Bergischen Kreis keine Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 4
Laufzeit, Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2011 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht durch einen der Vertragspartner unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt wird.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5
Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein bzw. werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen, es sei denn, die Vereinbarung wäre ohne eine der unwirksamen Bestimmungen nicht abgeschlossen worden. Sofern eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen nicht ersatzlos fortfallen können, sind sie durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck Rechnung tragen. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Herausgeber: Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat
Redaktion: Medien und Öffentlichkeitsarbeit Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 – 13 2396 Fax: 02202 – 13 2497 E-Mail: amtsblatt@rbk-online.de www.rbk-direkt.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Kostenlos erhältlich im Kreishaus, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Auslage in allen Amtsgebäuden, als Download auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.rbk-direkt.de, als E-Mail-Newsletter nach Anmeldung oder im Postversand gegen Auslagenersatz

§ 6
Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
Der bisherige Vertrag vom 18.08.1983/ 20.12.1983 wird gleichzeitig aufgehoben

Bergisch Gladbach, den 12. August 2011

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

_____ i. A. _____

Rolf Menzel, Landrat Dietmar Virnich, Leiter Bereich 4

Stadt Wermelskirchen
Der Bürgermeister

_____ i. A. _____

Eric Weik, Bürgermeister Jürgen Graef, Beigeordneter

Herausgeber: Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat
Redaktion: Medien und Öffentlichkeitsarbeit Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202 – 13 2396 Fax: 02202 – 13 2497 E-Mail: amtsblatt@rbk-online.de www.rbk-direkt.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Kostenlos erhältlich im Kreishaus, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Auslage in allen Amtsgebäuden, als Download auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.rbk-direkt.de, als E-Mail-Newsletter nach Anmeldung oder im Postversand gegen Auslagenersatz